



RECHTSANWALTSKAMMER KARLSRUHE

Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe

beschlossen durch die Kammerversammlung am 09.05.2015

Teil I Allgemeines

§ 1 Sitz

Die Rechtsanwaltskammer Karlsruhe hat ihren Sitz in Karlsruhe.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen und Veröffentlichungen der RAK Karlsruhe erfolgen ausschließlich in den Kammermitteilungen. Der Versand der Kammermitteilungen sowie der Ankündigung von Fortbildungsveranstaltungen für Kammermitglieder und deren Mitarbeiter kann an das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) eines jeden Mitgliedes erfolgen.

Teil II Die Kammerversammlung

§ 4 Einberufung

1. Die Kammerversammlung wird durch den Präsidenten einberufen, der ihren Termin und den Ort der Versammlung im Kammergebiet bestimmt. Die ordentliche Kammerversammlung (Jahreshauptversammlung) soll im ersten Halbjahr eines Geschäftsjahres stattfinden; sind Vorstandswahlen durchzuführen, so hat sie spätestens am 31. Mai des Geschäftsjahres stattzufinden.
2. Außerordentliche Kammerversammlungen finden außer auf Beschluss des Vorstandes dann statt, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich beantragt unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes.
3. Der Zeitpunkt der Jahreshauptversammlung wird den Mitgliedern mindestens sechs Wochen vor dem Termin bekanntgemacht. Anträge zur Tagesordnung können innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Ankündigung in Textform gestellt werden. Über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet der Präsident.
4. Die Einberufung der Kammerversammlung erfolgt durch den Präsidenten unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin.
5. In dringenden Fällen kann der Präsident die in den Abs. 3 und 4 genannten Fristen abkürzen.

§ 5 Teilnahmeberechtigung

1. Teilnahme- und stimmberechtigt sind die Mitglieder der RAK Karlsruhe.
2. Die Kammerversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende entscheidet über die Zulassung von Gästen sowie der Personen, welche zur Abwicklung der Kammerversammlung benötigt werden. Bei Widerspruch entscheidet die Versammlung.

§ 6 Beschlussfähigkeit

Die Kammerversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Kammermitglieder beschlussfähig.

§ 7 Vorsitz

Den Vorsitz in der Kammerversammlung führt der Präsident, im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident. Sind beide verhindert, so wird der Präsident durch den Schriftführer, im Falle von dessen Verhinderung durch den Schatzmeister vertreten. Sind sämtliche Mitglieder des Präsidiums verhindert, so führt das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied des Vorstands den Vorsitz. Sind keine Vorstandsmitglieder anwesend, so wählt die Versammlung aus ihrer Mitte ein Kammermitglied als Vorsitzenden.

§ 8 Ablauf der Kammerversammlung

1. Anträge die in der Kammerversammlung zu einem Gegenstand der Tagesordnung gestellt werden, sind dem Vorsitzenden auf dessen Verlangen schriftlich vorzulegen
2. Die Beratung über in der Tagesordnung nicht angekündigte Gegenstände ist nur zulässig, wenn die Kammerversammlung dies beschließt. Eine Beschlussfassung über nicht in der Tagesordnung angekündigte Gegenstände ist unzulässig.
3. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist nach Anhörung des Antragstellers und eines Gegenredners ohne weitere Aussprache sofort abzustimmen.
4. Geheime Abstimmungen und Wahlen werden mit nicht unterschriebenen Stimmzetteln durchgeführt.
5. Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Abstimmung oder die Wahl.
6. Er kann Wahlhelfer und Stimmzähler, welche selbst nicht zur Wahl stehen dürfen, beordnen.

§ 9 Abstimmungen

1. Der Vorsitzende bestimmt die Art der Abstimmung. Geheim muss abgestimmt werden, wenn mindestens zehn anwesende Kammermitglieder es beantragen. Bei schriftlicher Abstimmung ist auf dem Stimmzettel „Ja“ oder „Nein“ zu vermerken. Stimmzettel mit Zusätzen sind ungültig.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die Stimmabgabe kann nur persönlich erfolgen; Stellvertretung ist nicht zulässig. Juristische Personen als Kammermitglieder werden durch einen Geschäftsführer oder einen Prokuristen vertreten; die Vertretungsberechtigung ist durch Vorlage eines aktuellen Handelsregister-

auszugs oder in sonstiger Weise nachzuweisen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

4. In eigenen Angelegenheiten darf ein Mitglied nicht mitstimmen. Dies gilt nicht für Wahlen.

§ 10 Wahlen

1. Vorstandsmitglieder werden ausschließlich in geheimer Wahl gewählt. Wählbar sind nur Kammermitglieder, die natürliche Personen sind. Auf Antrag eines anwesenden Mitglieds hat sich jeder Kandidat kurz persönlich vorzustellen.
2. Neuwahlen und Ersatzwahlen sind, jeweils gesondert für jeden Landgerichtsbezirk getrennt durchzuführen.
3. Jedes Mitglied hat pro Wahlgang so viele Stimmen, wie Kandidaten zu wählen sind. Für jeden Kandidaten kann pro Wahlgang nur eine Stimme abgegeben werden. Die Stimmabgabe kann nur persönlich erfolgen; Stellvertretung ist nicht zulässig.
4. Nicht ausgefüllte Stimmzettel sind gültig; sie gelten als Enthaltung und werden bei der Ermittlung der Zahl der abgegebenen Stimmen mitgezählt. Stimmzettel sind ungültig, wenn mehr Stimmen vergeben werden als Kandidaten zu wählen sind, Stimmen einem oder mehreren Kandidaten gegeben werden, die nicht zur Wahl stehen, oder auf ihnen sonstige Zusätze enthalten sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende über die Gültigkeit.
5. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreichen im ersten Wahlgang nicht so viele Kandidaten die einfache Mehrheit, wie Kandidaten zu wählen sind, so finden bis zu zwei weitere Wahlgänge statt. Vor Beginn eines jeden der weiteren Wahlgänge gibt der Vorsitzende die Namen der wählbaren Kandidaten bekannt. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.
6. Der Vorsitzende gibt das Wahlergebnis bekannt und befragt unter Hinweis darauf, dass nur aus den in § 67 BRAO aufgeführten Gründen eine Ablehnung der Wahl zulässig ist, die anwesenden Gewählten, ob sie die Wahl annehmen. Abwesende Gewählte fordert der Vorsitzende schriftlich zur Erklärung binnen einer Woche nach Zugang der Aufforderung auf; erklärt sich der Gewählte binnen dieser Frist nicht schriftlich gegenüber dem Kammervorstand, so gilt seine Wahl als angenommen. Lehnt ein Gewählter die Annahme der Wahl zulässig ab, so tritt an seine Stelle der Kandidat mit der nächst höchsten Stimmenzahl, sofern er die erforderliche Mehrheit erreicht hat. Absatz 5 S. 5 gilt entsprechend. Ansonsten findet eine Nachwahl statt.
8. Die Wahlunterlagen sind in der Geschäftsstelle der Kammer bis zum Ablauf der Amtszeit der Gewählten aufzubewahren.

Teil III Kammervorstand und Rechnungsprüfer

§ 11 Kammervorstand

1. Der Kammervorstand besteht aus 21 Kammermitgliedern. Hiervon werden gestellt:

aus dem Bezirk des LG Karlsruhe	7 Mitglieder
aus dem Bezirk des LG Mannheim	7 Mitglieder
aus dem Bezirk des LG Heidelberg	6 Mitglieder
aus dem Bezirk des LG Mosbach	1 Mitglied.

2. Die Mitglieder werden für eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt am 01. Juni des Wahljahres. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus und sinkt hierdurch die Zahl der Mitglieder unter sieben, so hat alsbald eine Nachwahl zu erfolgen. Verbleiben trotz Ausscheidens eines Mitgliedes mindestens sieben weitere Mitglieder des Vorstands, so findet die Nachwahl erst mit der nächsten ordentlichen Vorstandswahl statt.
3. Der Kammervorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Der Kammervorstand kann Abteilungen bilden, denen bestimmte Vorstandsgeschäfte zur selbständigen Führung übertragen werden. Jede Abteilung muss aus mindestens drei Vorstandsmitgliedern bestehen. Die Abteilungen besitzen innerhalb der ihnen übertragenen Aufgaben die Rechte und Pflichten des Vorstands. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
5. Die Aufgaben des Kammerpräsidenten ergeben sich aus § 80 BRAO, dieser Geschäftsordnung und der Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 12 Rechnungsprüfung

1. Die Kammerversammlung wählt ein Kammermitglied als Rechnungsprüfer. Dieser prüft die Abrechnung des Vorstandes über die Einnahmen und Ausgaben der Kammer sowie über die Verwaltung des Vermögens und berichtet hierüber der Kammerversammlung.
2. Seine Amtszeit beträgt ein Jahr, gerechnet ab dem Wahltag. Nach Ende seiner Amtszeit führt der Rechnungsprüfer die Amtsgeschäfte bis zur nächsten Wahl fort. Die Wiederwahl ist zulässig.

Teil IV Inkrafttreten

§ 13 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01. Juni 2015 in Kraft; zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisher geltende Wahl- und Geschäftsordnung in der Fassung vom 07.05.2011 außer Kraft. Die am 23. April 2016 beschlossene Neufassung des § 3 der Geschäftsordnung tritt am 01. Juni 2016 in Kraft. Die am 18. April 2018 beschlossene Neufassung (Einfügung) des § 11 Abs. 2 Sätze 4 und 5 der Geschäftsordnung tritt am 01. Juli 2018 in Kraft.

Ausgefertigt

Karlsruhe, den 20. April 2018

gez. Haug
RA André Haug
Präsident